

AMTSBLATT

für den
Abwasserzweckverband
„Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen



29. Jahrgang

Ausgabe 02/2025

07.10.2025

Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeitragssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

(Aufhebungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 1, 46, 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 2 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ -nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 24.09.2025 mit Beschluss VV Nr. 09/2025 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der Abwasserbeitragssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung von Satzungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwasserbeitragssatzung) 24.03.2011 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Der § 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT
Schönfeld, den 24.09.2025

S. Martin
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

INHALT

Seite 1 Satzung zur Aufhebung der Abwasserbeitragssatzung

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT
Schönfeld, den 24.09.2025

S. Martin
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Ausgabe:

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Verbandsvorsitzender Herr Sebastian Martin

bei Bedarf

Talstraße 55 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

Telefon 03733 5002-0

Fax 03733 5002-40

Internet: www.azv-ozst.de

E-Mail: info@azv-ozst.de

Sprechzeiten

Die.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Do.: 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr